

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die Organisation der Bundesrechtspflege.

(Vom 23. Mai 1874.)

---

### Tit. I

Die neue Bundesverfassung enthält in den Art. 106 bis und mit Art. 114 eine Reihe allgemeiner Bestimmungen über „Organisation und Befugnisse des Bundesgerichtes“, deren nähere Ausführung der Gesetzgebung vorbehalten ist. Insbesondere schreibt Art. 107 vor, daß die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersazmänner, sowie deren Amtsdauer und Besoldung durch das Gesetz bestimmt werden soll. Andere Artikel überweisen die genauere Feststellung der Kompetenzen des Bundesgerichtes in Civil- und Straf-Sachen, sowie hinsichtlich der Administrativstreitigkeiten ebenfalls der Gesetzgebung. Wir betrachteten daher die Einleitung der Vollziehung dieser Aufgaben als besonders drängend, zumal mehrere Vorschriften des neuen Grundgesetzes nur mit der neuen Konstituierung des Bundesgerichtes ins Leben treten können. Unser Justiz- und Polizeidepartement, in dessen Geschäftskreis diese Materie naturgemäß gehört, säumte deßhalb auch nicht, sofort einleitende Maßnahmen zu treffen, sobald die Annahme der neuen Bundesverfassung durch die Mehrheit des Schweizervolkes und der Kantone gesichert war. Der gegen-

menden Mitglieder ungerade sein müsse. Die Erfahrung des gegenwärtigen Bundesgerichtes hat gezeigt, daß wenn acht Richter sitzen, ein Urtheil zu Stande kommen kann mit vier Stimmen gegen vier, indem die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gab. Ein solches Urtheil, besonders wenn es aus einer öffentlichen Berathung hervorgegangen ist, hat nicht das Ansehen für sich, daß es aus der wirklichen und numerischen Mehrheit hervorgegangen sei. Nach dem Entwurfe soll diese Mehrheit die nothwendige Bedingung sein, für jeden Entscheid und jede Wahl des Bundesgerichtes.

Art. 11. Der Bundesrath empfiehlt, dem Bundesgerichte einen festen Amtssiz zu geben und zu bestimmen, daß die Mitglieder daselbst ihren Wohnsiz nehmen müssen. Der gegenwärtige Zustand ist unvereinbar mit den neuen Aufgaben, welche die Bundesverfassung dem Gerichtshofe zuweist. Es wird derselbe in Civilsachen und wegen Fragen des öffentlichen Rechtes häufig Sizung halten müssen und bald ein Archiv und ein bedeutendes Material besitzen. Damit auch das Studium der Akten, das in einem zum größern Theil schriftlichen Prozeßverfahren, von der größten Wichtigkeit ist, mit der nothwendigen Sorgfalt und Regelmäßigkeit stattfinden kann, ist ein fester Siz des Gerichtes und seiner Mitglieder absolut nothwendig. Die Beziehungen des Tribunals und seiner Kanzlei mit dem Publikum und den Parteien fordern ihn ebenfalls.

Im Schoße der Kommission, welcher der Bundesrath die Berathung dieses Gesezentwurfes übertragen hat, stellte eine Minderheit den Antrag, daß nur für die Kanzlei des Bundesgerichtes ein fester Siz zu bezeichnen und im Uebrigen zu bestimmen sei, daß das Gericht abwechselnd je zu einer Session in der deutschen Schweiz und zu der andern Session in der französischen Schweiz sich besamme, während den Richtern freigestellt bliebe, den Wohnsiz beizubehalten, den sie zur Zeit der Wahl hatten. Diese Kombination würde allerdings die ziemlich große Schwierigkeit heben, die in der Bezeichnung eines festen Amtssizes liegt, was nicht wird geschehen können, ohne Mitbewerber und Rivalitäten hervorzurufen. Allein der Bundesrath beharrt nichtsdestoweniger auf dem Glauben, daß ein fester Amtssiz nothwendig sei und selbst im Interesse einer prompten Justiz liege. Dieses Interesse fordert in der That, daß die Richter nahe beisammen wohnen und daß sie die Akten und nothwendigen Hilfsmittel fortwährend zu ihrer Verfügung haben, was nur möglich ist, wenn das Archiv, eine Bibliothek und die Gerichtskanzlei vollkommen organisirt sind. Die Circulation der Akten unter den über das ganze Land zerstreut wohnenden Richtern würde selbst bei den heutigen Verkehrsmitteln bedeutende Unannehmlichkeiten und Verzögerungen im Gefolge haben.

Wenn der Bundesrath dafür sich ausspricht, daß das Bundesgericht und dessen Mitglieder einen einzigen und den gleichen Amtssiz haben müssen, so geht er zugleich von der Ansicht aus, daß nicht die Bundesstadt dieser Amtssiz sein soll. Die Decentralisation ist die Grundlage selbst eines Bundesstaates, und die Concentration der verschiedenen Gewalten rechtfertigt sich hier nur dann, wenn sie durch ein wirkliches Bedürfniß geboten ist. Wenn nun auch in der That es nothwendig ist, daß die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt den gleichen Siz haben, so liegt eine solche Nothwendigkeit für die richterliche Gewalt nicht vor. Es können im Gegentheil vom Standpunkte der Unabhängigkeit aus wesentliche Vortheile damit verbunden sein, daß das Bundesgericht außerhalb der laufenden Politik stehe, welche nothwendig die politischen Behörden umgibt und deren spezielle Sphäre sie ist.

Der Bundesrath will nicht in weitere Erörterungen über diesen Spezialpunkt eintreten; er enthält sich auch, bei Anlaß des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, einen Vorschlag über den künftigen Siz des Bundesgerichtes zu machen. Er nimmt an, daß die Bezeichnung dieses Sitzes durch einen Spezialbeschluß geschehen werde, wie dieses im Jahr 1848 bezüglich der Stadt Bern geschehen ist. Er wird einen solchen Beschluß beantragen, wenn die Bundesversammlung die Frage eines festen und besondern Amtssizes im Prinzip entschieden haben wird. Indeß kann der Bundesrath sich doch nicht enthalten, hier noch daran zu erinnern, daß alle Theile der Eidgenossenschaft verlangen können, an den materiellen Vortheilen, welche die neuen politischen Institutionen der Schweiz bieten, zu partizipiren, und daß die Gerechtigkeit fordert, hierauf Rücksicht zu nehmen.

Schließlich muß der Bundesrath hier noch beifügen, daß wenn er nicht jetzt schon einen Vorschlag macht bezüglich der Besoldung der Bundesrichter und der Gerichtsschreiber, sowie bezüglich der Entschädigung der Ersazmänner, dieses darum nicht geschieht, weil ihm scheint, daß diese Frage in direktem Zusammenhang stehe mit der Frage des obligatorischen Domizils. Wenn die letztere einmal gelöst ist, so wird der Bundesrath auch hierüber den Entwurf zu einem Spezialdekret vorlegen, zumal die Bundesversammlung auch mit einem Spezialdekret die Besoldung der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers der Eidgenossenschaft festgestellt hat.

Art. 12. Zur Unterstützung des Gesagten glauben wir auf die Bestimmung im Art. 108 der neuen Bundesverfassung hinweisen zu sollen, wonach die Mitglieder des Bundesgerichtes keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kanton, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe